

## **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 15. Dezember 2014**

Aufgrund § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz - LAufnG) vom 15. März 2016 (GVBl. I, S.1) und § 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, Nr. 8) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. April 2019 (GVBl. I, Nr. 12) sowie § 131 Abs.1 in Verbindung mit §§ 3 Abs.1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19, S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I, Nr. 37) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am .....folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Satzung**

Die Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 15. Dezember 2014 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 18. Dezember 2014, Nr. 46, S. 15) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 27. Juni 2016 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming vom 4.Juli 2016, Nr. 17, S. 9) wird wie folgt geändert:

§ 5 Absätze 1, 2 und 3 werden wie folgt geändert:

(1) Die monatliche Nutzungsgebühr für Übergangwohnheime beträgt für die in § 4 Nr. 1 bis 3 LAufnG genannten Personen

- a) 91,00 EUR pro Person, bei einem Aufenthalt bis zu 3 Monaten
- b) 183,00 EUR pro Person, bei einem Aufenthalt von mehr als 3 und bis zu 6 Monaten
- c) 239,00 EUR pro Person, bei einem Aufenthalt von mehr als 6 Monaten

(2) Die monatliche Nutzungsgebühr für Übergangwohnheime beträgt für die in § 4 Nr. 5 bis 8 LAufnG genannten Personen

- a) 190,00 EUR pro Person, bei einem Aufenthalt bis zu 2 Jahren
- b) 239,00 EUR pro Person, bei einem Aufenthalt von mehr als 2 Jahren

(3) Die monatliche Nutzungsgebühr für Übergangwohnheime beträgt für die in § 4 Nr. 4 LAufnG genannten Personen 239,00 EUR pro Person.

### **Artikel 2 Neufassung der Satzung**

Die Landrätin wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen in der vom

Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt zu machen.

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde,.....

Wehlan  
Landrätin